

(neu)

(geltende Fassung)

Statuten

der

**SKAN Group AG
(SKAN Group Ltd)
(SKAN Group SA)**

I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK DER GESELLSCHAFT

Art. 1

Firma, Sitz, Dauer

Unter der Firma

SKAN Group AG
(SKAN Group Ltd)
(SKAN Group SA)

besteht mit Sitz in Allschwil auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

Art. 2

Zweck

Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, die Verwaltung, die Finanzierung und die Veräusserung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmen aller Art, insbesondere auf dem Gebiet der Isolator- und Reinraumtechnik für die pharmazeutische und chemische Industrie.

Statuten

der

**BV Holding AG
(BV Holding Ltd.)
(BV Holding SA)**

I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK PER GESELLSCHAFT

Art. 1

Firma, Sitz, Dauer

Unter der Firma

BV Holding AG
(BV Holding Ltd.)
(BV Holding SA)

besteht mit Sitz in Muri b. Bern auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. OR.
Art. 2.

Art. 2

Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die dauernde Verwaltung, die Finanzierung und die Veräusserung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmen aller Art.

Die Gesellschaft kann alle kommerziellen und finanziellen Geschäfte durchführen, die ihrem Zweck förderlich sind.

Die Gesellschaft kann Grundeigentum und Immaterialgüterrechte im In- und Ausland erwerben, verwalten und veräussern, Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und andere Sicherheiten für Konzerngesellschaften und Dritte eingehen.

Die Gesellschaft kann alle kommerziellen und finanziellen Geschäfte abschliessen und Vereinbarungen eingehen, die direkt oder indirekt dem Gesellschaftszweck dienen oder in direktem Zusammenhang dazu stehen.

II. AKTIENKAPITAL UND AKTIEN

Art. 3
Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 104'715.30 und ist eingeteilt in 10'471'530 Namenaktien zum Nennwert von je CHF 0.01. Das Aktienkapital ist voll liberiert.

Art. 4
Aktientitel

Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehaltlich des Abs. 4 dieser Bestimmung als Wertrechte im Sinne des OR (in der jeweils geltenden Fassung) ausgestaltet und als Bucheffekten geführt.

Verfügungen über Bucheffekten, einschliesslich Bestellung von Sicherheiten, unterstehen dem Bucheffektengesetz (in der jeweils geltenden Fassung). Werden nicht verkündete Aktien

Sie kann sich an anderen Unternehmen beteiligen und Zweigniederlassungen sowie Tochtergesellschaften errichten.

II. AKTIENKAPITAL UND AKTIEN

Art. 3
Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 3'665'035.50 und ist eingeteilt in 10'471'530 Namenaktien zum Nennwert von je CHF 0.35. Das Aktienkapital ist voll liberiert.

Art. 4
Aktientitel

Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Aktienurkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden für Aktien drucken und ausliefern und mit der Zustimmung des Aktionärs ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

durch Abtretung übertragen, bedarf diese zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

Die Gesellschaft kann als Bucheffekten geführte Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

Nachdem der Aktionär im Aktienbuch eingetragen worden ist, kann er von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Aktienurkunden oder Aktienzertifikaten. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden für Namenaktien (Einzelurkunden oder Zertifikate über eine Mehrzahl von Aktien) ausstellen und ausliefern und mit der Zustimmung des Aktionärs ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

Art. 5
Aktienbuch und
Beschränkung der
Übertragbarkeit

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer, Nutzniesser und Nominees der Namenaktien mit Namen, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden.

Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär, Nutzniesser oder Nominee nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Namenaktie.

Vorbehältlich der Bestimmungen von Artikel 6 dieser Statuten, werden Erwerber von Aktien auf Gesuch hin gegen Nachweis des Erwerbes oder der Begründung einer Nutzniessung als Aktionär

Falls Urkunden gedruckt werden, kann die Gesellschaft Zertifikate über eine oder mehrere Aktien ausgeben. Die Zertifikate tragen die faksimilierte Unterschrift des Verwaltungsratspräsidenten.

Art. 5
Aktienbuch

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär und/oder Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Der Aktionär von Namenaktien ist dafür verantwortlich, dass die Gesellschaft stets über seine geltende Adresse oder diejenige eines Bevollmächtigten in der Schweiz informiert ist.

Ab dem 10. Tag vor der Generalversammlung bis am Tage nach der Generalversammlung werden

mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, die Aktien in eigenem Namen und für eigene Rechnung zu halten.

Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten (Nominees) werden ohne Weiteres bis maximal 3% des ausstehenden Aktienkapitals als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen. Über diese Eintragungsgrenze hinaus werden Nominees als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, wenn der betroffene Nominee die Namen, Adressen, Nationalitäten und Aktienbestände derjenigen wirtschaftlichen Berechtigten bekannt gibt, für deren Rechnung er 0.5% oder mehr des ausstehenden Aktienkapitals hält und wenn die Meldepflicht gemäss dem Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) (in der jeweils geltenden Fassung) erfüllt werden.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, mit Nominees Vereinbarungen über deren Meldepflichten abzuschliessen und im Einzelfall Ausnahmen von der Regelung im vorstehenden Abs. 4 dieser Bestimmung zu gewähren.

Der Verwaltungsrat kann Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Er kann den betroffenen Aktionär oder Nominee vorgängig anhören. Der betroffene Aktionär oder Nominee ist über die Streichung umgehend zu informieren.

keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen.

Der Verwaltungsrat trifft die zur Führung des Aktienbuches notwendigen Anordnungen und kann entsprechende Reglemente oder Richtlinien erlassen. Er kann seine Aufgaben delegieren.

Der Verwaltungsrat gibt in der Einladung zur Generalversammlung das für die Teilnahme- und Stimmberechtigung massgebende Stichdatum der Eintragung im Aktienbuch bekannt.

Art. 6
Vinkulierung

(freigelassen)

Art. 6
Übertragung

Die Gesellschaft gibt Aktien in der Regel in Form von Wertrechten aus. Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit anstelle von Wertrechten Aktienurkunden (Einzel- oder Globalurkunden, Zertifikate) drucken und ausliefern und ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren und durch eine andere Urkundenart oder Wertrechte ersetzen. Urkunden tragen die faksimilierte Unterschrift des Präsidenten des Verwaltungsrats. Über Bucheffekten kann ausschliesslich nach Massgabe des Bucheffektengesetzes verfügt werden. Wertrechte, die nicht als Bucheffekten qualifizieren, können nur durch Zession übertragen werden; die Zession bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im

III. ORGANE DER GESELLSCHAFT

Art. 7
Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:
a) die Generalversammlung,
b) der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung,
c) die Revisionsstelle.

a) Die Generalversammlung

Art. 8
Stellung, ordentliche
und ausserordentliche
Generalversammlung

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen finden

eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Er kann seine Aufgaben delegieren.

III. ORGANE DER GESELLSCHAFT

Art. 7
Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:
a) die Generalversammlung,
b) der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung
c) die Revisionsstelle.

a) Die Generalversammlung

Art. 8
Stellung, ordentliche
und ausserordentliche
Generalversammlung

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen

statt, wenn der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für notwendig erachten oder wenn es eine Generalversammlung beschliesst.

Darüber hinaus können ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens über 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, gemeinsam schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und des Antrages, bei Wahlen der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten, die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Art. 9 Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Bekanntgabe im Publikationsorgan einberufen. Die Einberufung kann zusätzlich durch Brief oder elektronischer Datenübertragung (inkl. E-Mail oder Fax) an alle im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre erfolgen.

In der Einberufung sind neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung, die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen

finden statt, wenn der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für notwendig erachten oder wenn es eine Generalversammlung beschliesst. Darüber hinaus können ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, gemeinsam schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und des Antrages, bei Wahlen der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten, die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Art. 9 Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Bekanntgabe im Publikationsorgan einberufen. Die Einberufung kann zusätzlich durch Brief oder elektronisch an alle im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre erfolgen.

In der Einberufung sind neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung, die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer

Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Aktionäre, die zusammen mindestens über 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Dies hat mindestens 45 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge zu erfolgen.

Art. 10 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl und Abberufung des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie der Mitglieder des Vergütungsausschusses;
3. die Wahl und Abberufung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
4. die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
5. die Genehmigung des Jahres- bzw. Lageberichtes und der Konzernrechnung;
6. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
7. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie der Geschäftsleitung;
8. die Genehmigung der Vergütungen an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung gemäss Artikel 20 der Statuten;

ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Aktionäre, die Aktien im Nennwert von CHF 1'000'000.-- oder mehr vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Dies hat mindestens 45 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge zu erfolgen.

Art. 10 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl und Abberufung des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates;
3. die Wahl und Abberufung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
4. die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
5. die Genehmigung des Jahres- bzw. Lageberichtes und der Konzernrechnung;
6. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
7. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Geschäftsleitung;
8. die Genehmigung der Vergütungen an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung gemäss Art. 20 der Statuten;

9. die Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Art. 11
Stimmrecht und
Stimmrechtsvertretung

In der Generalversammlung hat jede im Aktienbuch der Gesellschaft mit Stimmrecht eingetragene Aktie eine Stimme.

Aktionäre können sich an der Generalversammlung durch einen Dritten, der nicht Aktionär zu sein braucht oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Zur Vertretung ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich. Der Verwaltungsrat legt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen im Einzelnen fest, wobei er auch elektronische Vollmachten ohne qualifizierte elektronische Signatur vorsehen kann. Der Verwaltungsrat gibt spätestens in der Einladung zur Generalversammlung das für die Teilnahme- und Stimmberechtigung massgebliche Stichdatum der Eintragung im Aktienregister sowie die Einzelheiten und das Stichdatum für die Erteilung von schriftlichen und elektronischen Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter bekannt.

Art. 12
Beschlussfassung und
Wahlen

Soweit nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes oder die Statuten etwas Anderes bestimmen, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen (unter Ausschluss der Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen).

9. die Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Art. 11
Stimmrecht und
Stimmrechtsvertretung

In der Generalversammlung hat jede im Aktienbuch der Gesellschaft mit Stimmrecht eingetragene Aktie eine Stimme.

Aktionäre können sich an der Generalversammlung durch einen Dritten, der nicht Aktionär zu sein braucht oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Zur Vertretung ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich. Der Verwaltungsrat legt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen im Einzelnen fest, wobei er auch elektronische Vollmachten ohne qualifizierte elektronische Signatur vorsehen kann. Der Verwaltungsrat gibt spätestens in der Einladung zur Generalversammlung das für die Teilnahme und Stimmberechtigung massgebliche Stichdatum der Eintragung im Aktienregister sowie die Einzelheiten und das Stichdatum für die Erteilung von schriftlichen und elektronischen Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter bekannt.

Art. 12
Beschlussfassung und
Wahlen

Soweit nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes oder die Statuten etwas Anderes bestimmen, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der gültig vertretenen Aktienstimmen.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande und stehen mehr als ein Kandidat zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, es sei denn, dass die Generalversammlung eine schriftliche Abstimmung bzw. Wahl beschliesst oder der Vorsitzende eine solche anordnet. Die Abstimmung bzw. Wahl kann auf Beschluss der Generalversammlung oder Anordnung des Vorsitzenden auch auf elektronischem Weg durchgeführt werden.

Der Vorsitzende kann eine offene Abstimmung oder Wahl jederzeit durch eine schriftliche und/oder elektronische wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene offene Abstimmung oder Wahl als nicht geschehen.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens 2/3 der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung oder Aufhebung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien und jede Änderung und Aufhebung einer solchen Beschränkung;

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande und stehen mehr als ein Kandidat zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche Abstimmung bzw. Wahl beschliesst oder der Vorsitzende eine solche anordnet. Die Abstimmung bzw. Wahl kann auf Beschluss der Generalversammlung oder Anordnung des Vorsitzenden auch auf elektronischem Weg durchgeführt werden.

Der Vorsitzende kann eine offene Abstimmung oder Wahl jederzeit durch eine schriftliche und/oder elektronische wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene offene Abstimmung oder Wahl als nicht geschehen.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens 2/3 der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung oder Aufhebung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien und jede Änderung und Aufhebung einer solchen Beschränkung;

4. die Beschränkung der Ausübung des Stimmrechts, jede Änderung und die Aufhebung einer solchen Beschränkung;
5. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
6. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
7. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
8. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
9. die Auflösung der Gesellschaft;
10. die Dekotierung der Beteiligungspapiere; und
11. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel.

Die Beschlussfassung über die Fusion, Spaltung und Umwandlung richtet sich nach den Bestimmungen des Fusionsgesetzes.

Art. 13
Vorsitz und Protokolle

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder, bei dessen Verhinderung, der Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrats anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die beide nicht Aktionäre sein müssen; ihre Funktionen können derselben Person übertragen werden.

Der Vorsitzende hat sämtliche Leitungsbefugnisse, die für die ordnungsgemäße

4. die Beschränkung der Ausübung des Stimmrechts, jede Änderung und die Aufhebung einer solchen Beschränkung;
5. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
6. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
7. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
8. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
9. die Auflösung der Gesellschaft.

Die Beschlussfassung über die Fusion, Spaltung und Umwandlung richtet sich nach den Bestimmungen des Fusionsgesetzes.

Art. 13
Vorsitz und Protokolle

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder, bei dessen Verhinderung, der Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die beide nicht Aktionäre sein müssen; ihre Funktionen können derselben Person übertragen werden.

Der Vorsitzende hat sämtliche Leitungsbefugnisse, die für die ordnungsgemäße und störungsfreie

und störungsfreie Durchführung der Generalversammlung nötig sind.

Das Protokoll hat über die Beschlüsse und Wahlen Aufschluss zu geben und die von den Aktionären zu Protokoll abgegebenen Erklärungen zu enthalten. Es ist vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und steht den Aktionären am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme offen.

b) Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung

Art. 14

Zusammensetzung und
Amtdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die nicht Aktionäre sein müssen.

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder und den Präsidenten des Verwaltungsrats je einzeln für die Amtdauer von einem Jahr. Die Amtdauer endet nach Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind jederzeit wieder wählbar. Der Verwaltungsrat kann im Organisationsreglement eine Alterslimite festlegen.

Die Anzahl der Mandate in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausserhalb der Gesellschaft, die in das schweizerische Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register

Durchführung der Generalversammlung nötig sind.

Das Protokoll hat über die Beschlüsse und Wahlen Aufschluss zu geben und die von den Aktionären zu Protokoll abgegebenen Erklärungen zu enthalten. Es ist vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und steht den Aktionären am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme offen.

b) Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung

Art. 14

Zusammensetzung und
Amtdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die Aktionäre sein müssen, sofern sie nicht als Vertreter einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft gewählt werden.

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder und den Präsidenten des Verwaltungsrats je einzeln für die Amtdauer von einem Jahr. Die Amtdauer endet nach Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind jederzeit wieder wählbar. Der Verwaltungsrat kann im Organisationsreglement eine Alterslimite festlegen.

Die Anzahl der Mandate in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausserhalb der Gesellschaft, die in das schweizerische Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register

einzutragen sind, ist für Verwaltungsratsmitglieder beschränkt auf vier Mandate in börsenkotierten und sieben Mandate in grösseren, nicht börsenkotierten Unternehmen, welche die Anforderungen von Art. 727 Abs. 2 Ziff. 2 OR (ordentliche Revision) erfüllen, und auf fünfzehn Mandate in anderen Rechtseinheiten wie kleinere Unternehmen, Stiftungen und Vereine, und für die Geschäftsleitungsmitglieder auf ein Mandat in börsenkotierten und fünf Mandate in grösseren, nicht börsenkotierten Unternehmen und auf fünfzehn Mandate in anderen Rechtseinheiten. Werden Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten ein und desselben Konzerns oder im Auftrag eines Konzerns ausgeübt, so werden diese jeweils gesamthaft als ein Mandat gezählt. Kurzfristige Überschreitungen sind zulässig.

Art. 15
Konstituierung

Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten und der Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses durch die Generalversammlung, konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Er wählt nach Bedarf einen oder mehrere Vizepräsidenten, Delegierte sowie den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

Wird das Amt des Präsidenten des Verwaltungsrats vakant, ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer aus seiner Mitte einen neuen Präsidenten des Verwaltungsrats.

einzutragen sind, ist für Verwaltungsratsmitglieder beschränkt auf vier Mandate in börsenkotierten und sieben Mandate in grösseren, nicht börsenkotierten Unternehmen, welche die Anforderungen von Art. 727 Abs. 2 Ziff. 2 OR (ordentliche Revision) erfüllen, und auf fünfzehn Mandate in anderen Rechtseinheiten wie kleinere Unternehmen, Stiftungen und Vereine, und für die Geschäftsleitungsmitglieder auf ein Mandat in börsenkotierten und fünf Mandate in grösseren, nicht börsenkotierten Unternehmen und auf fünfzehn Mandate in anderen Rechtseinheiten. Werden Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten ein und desselben Konzerns oder im Auftrag eines Konzerns ausgeübt, so werden diese jeweils gesamthaft als ein Mandat gezählt. Kurzfristige Überschreitungen sind zulässig.

Art. 15
Konstituierung

Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten durch die Generalversammlung konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er wählt nach Bedarf einen oder mehrere Vizepräsidenten, Delegierte sowie den Sekretar, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Art. 16
Einberufung

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder sobald ein Mitglied es wünscht.

Art. 17
Beschlüsse

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die jeweilige Verwaltungsratssitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit kann auch per Telefon, Videokonferenz oder andere Mittel der elektronischen Datenübertragung erfolgen. Kein Präsenzquorum ist erforderlich, wenn ausschliesslich die Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Beschlüsse des Verwaltungsrats können auch schriftlich bzw. mittels Telefax oder elektronischer Datenübertragung (inkl. E-Mail oder Fax) zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen und allen Verwaltungsratsmitgliedern zuzustellen ist.

Art. 16
Einberufung

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder sobald ein Mitglied es wünscht.

Art. 17
Beschlüsse

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit kann auch per Telefon oder elektronische Medien erfolgen. Kein Präsenzquorum ist erforderlich, wenn ausschliesslich die Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch schriftlich bzw. mittels Telefax oder elektronischer Datenübertragung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen und allen Verwaltungsratsmitgliedern zuzustellen ist.

Art. 18

Aufgaben, Ausschüsse

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetzgebung oder Statuten der Generalversammlung oder einem anderen Gesellschaftsorgan übertragen oder vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen sowie die Festlegung deren Zeichnungsberechtigung;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes bestehend aus dem Lagebericht und der Konzernrechnung, des Vergütungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;
8. die Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und darauffolgende Statutenänderungen;

Art. 18

Aufgaben, Ausschüsse

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetzgebung oder Statuten der Generalversammlung oder einem anderen Gesellschaftsorgan übertragen oder vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes, des Vergütungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle einer Überschuldung.

9. die Benachrichtigung des Richters im Falle einer Überschuldung;
10. weitere unübertragbare und unentziehbare Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrats nach dem Fusionsgesetz und anderen anwendbaren Gesetzen;
11. die Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die dem Verwaltungsrat durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Art. 19
Organisationsreglement

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe des Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder, insbesondere an einen Delegierten, und/oder an andere natürliche Personen (Geschäftsleitung) übertragen.

Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgabe und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Die Annahme von Mandaten eines Geschäftsleitungsmitglieds in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von im Handelsregister oder einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragenen Rechtseinheiten ausserhalb der Gesellschaft bedarf der vorgängigen Zustimmung des

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Art. 19
Organisationsreglement

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe des Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder, insbesondere an einen Delegierten, und/oder an andere natürliche Personen (Geschäftsleitung) übertragen.

Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgabe und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Die Annahme von Mandaten eines Geschäftsleitungsmitglieds in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von im Handelsregister oder einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragenen Rechtseinheiten ausserhalb der Gesellschaft bedarf der vorgängigen Zustimmung des

Art. 20
Vergütung

Verwaltungsrats, wobei die maximale Anzahl Mandate pro Geschäftsleitungsmitglied bei börsenkotierten Gesellschaft eins ist; im Übrigen findet die Regelung von Artikel 14 Abs. 4 der Statuten analoge Anwendung.

Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung jährlich je die maximalen Gesamtbeträge der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für das nach der Generalversammlung beginnende Geschäftsjahr zur Genehmigung vor. Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge oder einzelne Vergütungselemente für andere Zeitperioden und/oder in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente sowie zusätzliche bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen.

Der maximale Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats setzt sich zusammen aus der jährlichen, vom Geschäftsergebnis unabhängigen Vergütung unter Einschluss von geschätzten arbeitgeberseitigen Sozialabgaben und allfälligen Beiträgen an Vorsorgeeinrichtungen und Versicherungen, sowie weiteren Nebenleistungen. Im Rahmen des genehmigten Gesamtbetrags kann die Vergütung ganz oder teilweise in Aktien, Optionen, Wandelrechten oder ähnlichen aktienbasierten Instrumenten ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat legt diesfalls die Bedingungen einschliesslich Zuteilungszeitpunkt und Bewertung fest und entscheidet über eine allfällige Sperrfrist.

Art. 20
Vergütung

Verwaltungsrates, wobei die maximale Anzahl Mandate pro Geschäftsleitungsmitglied bei börsenkotierten Gesellschaft eins ist; im Übrigen findet die Regelung von Art. 14 Abs. 5 der Statuten analoge Anwendung.

Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung jährlich je die maximalen Gesamtbeträge der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für das nach der Generalversammlung beginnende Geschäftsjahr zur Genehmigung vor. Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge oder einzelne Vergütungselemente für andere Zeitperioden und/oder in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente sowie zusätzliche bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen.

Der maximale Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrates setzt sich zusammen aus der jährlichen, vom Geschäftsergebnis unabhängigen Vergütung unter Einschluss von geschätzten arbeitgeberseitigen Sozialabgaben und allfälligen Beiträgen an Vorsorgeeinrichtungen, sowie weiteren Nebenleistungen. Im Rahmen des genehmigten Gesamtbetrags kann die Vergütung ganz oder teilweise in Aktien ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat legt diesfalls die Bedingungen einschliesslich Zuteilungszeitpunkt und Bewertung fest und entscheidet über eine allfällige Sperrfrist.

Der maximale Gesamtbetrag der Vergütung der Geschäftsleitung umfasst die Vergütung für das nach der Generalversammlung beginnende volle Geschäftsjahr und besteht aus der jährlichen Grundvergütung, einem variablen Bonus bis max. 100% der Grundvergütung und in Abhängigkeit der Erreichung der durch den Verwaltungsrat festgelegten Ziele, sowie geschätzten arbeitgeberseitigen Sozialabgaben und Beiträgen an Vorsorgeeinrichtungen, zusätzlichen Versicherungsabgaben und weiteren Nebenleistungen. Im Rahmen des genehmigten Gesamtbetrags kann die Vergütung ganz oder teilweise in Aktien, Optionen, Wandelrechten oder ähnlichen aktienbasierten Instrumenten ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat legt diesfalls die Bedingungen einschliesslich Zuteilungszeitpunkt und Bewertung fest und entscheidet über eine allfällige Sperrfrist.

Es besteht ein Zusatzbetrag, der von der Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften für die Vergütung von Mitgliedern der Geschäftsleitung verwendet werden kann, welche nach der Genehmigung des betreffenden maximalen Gesamtbetrages ernannt werden. Der Zusatzbetrag kann auch für die Bezahlung von Abgeltungen von Nachteilen verwendet werden, welche das neue Mitglied der Geschäftsleitung als Folge seines Stellenwechsels erleidet (Antrittsprämien). Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode insgesamt 40% des letzten von der Generalversammlung genehmigten maximalen Gesamtbetrages der Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

Der maximale Gesamtbetrag der Vergütung der Geschäftsleitung umfasst die Vergütung für das nach der Generalversammlung beginnende volle Geschäftsjahr und besteht aus der jährlichen Grundvergütung, einem variablen Bonus bis max. 100% der Grundvergütung und in Abhängigkeit der Erreichung der durch den VR festgelegten Ziele, sowie geschätzten arbeitgeberseitigen Sozialabgaben und Beiträgen an Vorsorgeeinrichtungen, zusätzlichen Versicherungsabgaben und weiteren Nebenleistungen.

Werden nach dem Genehmigungsbeschluss der Generalversammlung Mitglieder der Geschäftsleitung ernannt oder befördert, kann der Verwaltungsrat ohne Genehmigung durch die Generalversammlung für jedes neue Mitglied eine Gesamtvergütung beschliessen, welche maximal 25% über der durchschnittlichen letzten genehmigten Gesamtvergütung der Geschäftsleitung liegt.

Der Zusatzbetrag darf nur verwendet werden, wenn der von der Generalversammlung beschlossene Gesamtbetrag der Vergütungen der Geschäftsleitung bis zur nächsten Abstimmung der Generalversammlung für die Vergütungen der neuen Mitglieder nicht ausreicht.

Als Vergütung gilt, was im Vergütungsbericht als Vergütung auszuweisen ist; soweit Beträge noch nicht bekannt sind, werden Wertungen und/oder Schätzungen vorgenommen.

Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrats ab, kann der Verwaltungsrat einen neuen Antrag an derselben Generalversammlung stellen, eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen oder unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren einen maximalen Gesamtbetrag oder mehrere maximale Teilbeträge festsetzen und diese(n) der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung unterbreiten. Im Rahmen eines so festgesetzten maximalen Gesamt- oder Teilbetrages können die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung Vergütungen ausrichten.

Leistungen an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und Rentenzahlungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge oder ähnlicher Einrichtungen im Ausland sind zulässig, soweit sie von der Generalversammlung einzeln oder als Teil eines Gesamtbetrages genehmigt wurden.

Als Vergütung gilt, was im Vergütungsbericht als Vergütung auszuweisen ist; soweit Beträge noch nicht bekannt sind, werden Wertungen und/oder Schätzungen vorgenommen.

Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates ab, kann der Verwaltungsrat eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen oder unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren einen maximalen Gesamtbetrag oder mehrere maximale Teilbeträge festsetzen und diese(n) der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung unterbreiten. Im Rahmen eines so festgesetzten maximalen Gesamt- oder Teilbetrages können die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung Vergütungen ausrichten.

Leistungen an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und Rentenzahlungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge oder ähnlicher Einrichtungen im Ausland sind zulässig, soweit sie von der Generalversammlung einzeln oder als Teil eines Gesamtbetrages genehmigt wurden. Der Verwaltungsrat kann Darlehen und Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung bis zu 100% der fixen

Die maximale feste Laufzeit respektive Kündigungsfrist von Verträgen, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung zugrunde liegen, beträgt zwölf Monate. Vorbehalten bleibt zwingend anwendbares ausländisches Recht, das eine längere Laufzeit bzw. Kündigungsfrist oder eine Abgangsentschädigung verlangt. Solche Verträge über Vergütungen können auch von Konzerngesellschaften abgeschlossen werden.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, im eigenen Ermessen Mitglieder der Geschäftsleitung, deren Arbeitsvertrag ohne wichtigen Grund im Sinne von Art. 337 OR beendet oder einvernehmlich aufgehoben wird, ungeachtet einer allfälligen Freistellung unter kurzfristigen Incentiveplänen pro rata zu entschädigen und Aktien unter langfristigen Incentiveplänen, welche noch nicht ins Eigentum des Anrechtsberechtigten übergegangen sind, zu übereignen.

Art. 21
Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrats, die jährlich durch die Generalversammlung gewählt werden. Die Amtsdauer endet nach Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines oder mehrerer Mitglieder kann der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen

Jahresvergütung der jeweiligen Person genehmigen.

Die maximale feste Laufzeit respektive Kündigungsfrist von Verträgen, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung zugrunde liegen, beträgt zwölf Monate. Vorbehalten bleibt zwingend anwendbares ausländisches Recht, das eine längere Laufzeit bzw. Kündigungsfrist oder eine Abgangsentschädigung verlangt.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, im eigenen Ermessen Mitglieder der Geschäftsleitung, deren Arbeitsvertrag ohne wichtigen Grund im Sinne von Art. 337 OR beendet oder einvernehmlich aufgehoben wird, ungeachtet einer allfälligen Freistellung unter kurzfristigen Incentiveplänen pro rata zu entschädigen und Aktien unter langfristigen Incentiveplänen, welche noch nicht ins Eigentum des Anrechtsberechtigten übergegangen sind, zu übereignen.

Art. 21
Vergütungsausschuss

Der Verwaltungsrat kann einen Vergütungsausschuss einsetzen, der aus drei Mitgliedern des Verwaltungsrats besteht und jährlich durch die Generalversammlung gewählt wird. Die Amtsdauer endet nach Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines oder mehrerer Mitglieder kann der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der

Generalversammlung aus seiner Mitte Ersatzmitglieder ernennen.

Der Vergütungsausschuss befasst sich mit der Vergütungsstrategie sowie den Leistungszielen und -kriterien der Gesellschaft. Er hat die ihm gemäss Organisationsreglement zugewiesenen Aufgaben, Beschluss- und Antragskompetenzen. Insbesondere unterstützt er den Verwaltungsrat bei der Festlegung und Bewertung des Vergütungssystems und der Vergütungsgrundsätze und bei der Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung zur Genehmigung der Vergütung gemäss Artikel 20 der Statuten.

c) Die Revisionsstelle

Art. 22

Wahl und Aufgaben

Die Generalversammlung wählt jährlich eine Revisionsstelle.

Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie Befähigung und Unabhängigkeit der Revisionsstelle richten sich nach dem Gesetz.

d) Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Art. 23

Wahl und Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Hat die Gesellschaft keinen von der Generalversammlung gewählten

nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte Ersatzmitglieder ernennen.

Der Vergütungsausschuss befasst sich mit der Vergütungsstrategie sowie den Leistungszielen und -kriterien der Gesellschaft. Er hat die ihm gemäss Organisationsreglement zugewiesenen Aufgaben, Beschluss- und Antragskompetenzen. Insbesondere unterstützt er den Verwaltungsrat bei der Festlegung und Bewertung des Vergütungssystems und der Vergütungsgrundsätze und bei der Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung zur Genehmigung der Vergütung gemäss Art. 20 der Statuten.

c) Die Revisionsstelle

Art. 22

Wahl und Aufgaben

Die Generalversammlung wählt jährlich eine Revisionsstelle.

Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie Befähigung und Unabhängigkeit der Revisionsstelle richten sich nach dem Gesetz.

d) Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Art. 23

Wahl und Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Hat die Gesellschaft keinen von der Generalversammlung gewählten

unabhängigen Stimmrechtsvertreter so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

IV. GEWINNVERTEILUNG

Art. 24
Gewinnverteilung

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die dem Gesetz entsprechenden Zuweisungen an die gesetzlichen Reserven abgezogen worden sind. Alle Dividenden, welche innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht bezogen worden sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft und werden der allgemeinen Reserve zugeteilt.

V. GESCHÄFTSJAHR UND JAHRESRECHNUNG

Art. 25
Geschäftsjahr und
Jahresrechnung

Das Geschäftsjahr wird durch den Verwaltungsrat festgelegt.

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang, dem Jahresbericht bzw. Lagebericht und der Konzernrechnung zusammensetzt.

unabhängigen Stimmrechtsvertreter so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

IV. GEWINNVERTEILUNG

Art. 24
Gewinnverteilung

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die dem Gesetz entsprechenden Zuweisungen an die gesetzlichen Reserven abgezogen worden sind. Alle Dividenden, welche innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht bezogen worden sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft und werden der allgemeinen Reserve zugeteilt.

V. GESCHÄFTSJAHR UND JAHRESRECHNUNG

Art. 25
Geschäftsjahr und
Jahresrechnung

Das Geschäftsjahr wird durch den Verwaltungsrat festgelegt.

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang, dem Jahresbericht bzw. Lagebericht und der Konzernrechnung zusammensetzt.

VI. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 26

Auflösung und
Liquidation

Die Generalversammlung kann jederzeit nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beschliessen.

Die Liquidation wird vom Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt.

VII. BEKANNTMACHUNGEN

Art. 27

Publikationsorgan und
Mitteilungen an
Aktionäre

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB). Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen im Publikationsorgan. Zusätzlich können Mitteilungen durch Brief oder elektronischer Datenübertragung (inkl. E-Mail oder Fax) an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen erfolgen, soweit deren Namen und Adressen bekannt sind.

VI. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 26

Auflösung und
Liquidation

Die Generalversammlung kann jederzeit nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beschliessen.

Die Liquidation wird vom Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt.

VII. BEKANNTMACHUNGEN

Art. 27

Publikationsorgan und
Mitteilungen an
Aktionäre

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB). Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen im Publikationsorgan. Zusätzlich können Mitteilungen durch Brief oder elektronisch an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen erfolgen, soweit deren Namen und Adressen bekannt sind.

VIII. ÖFFENTLICHE KAUFANGEBOTE

Art. 28
Opting-out

Ein Erwerber von Aktien der Gesellschaft ist nicht verpflichtet, ein öffentliches Kaufangebot nach den Artikeln 32 und 52 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG) zu unterbreiten (Opting-out).

VIII. ÖFFENTLICHE KAUFANGEBOTE

Art. 28
Opting out

Ein Erwerber von Aktien der Gesellschaft ist nicht verpflichtet, ein öffentliches Kaufangebot nach den Artikeln 32 und 52 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG) zu unterbreiten (Opting-out).

IX. ÜBERGANGSBESTIMMUNG

Art. 29
Anwendbarkeit von
Art. 20

Art. 20 dieser Statuten findet erstmals an der ordentlichen Generalversammlung 2015 Anwendung.